

Leitfaden SGB II

**Weisungscharakter für alle Mitarbeiter*innen des
Landkreises Göttingen - Fachbereich Jobcenter und der
Stadt Göttingen - Fachbereich Jobcenter**

Lfd. Nr.: 2

Bearbeitung: FD 56.1 Herr Küsters

Vermögen § 12 SGB II

Inhalt

| | Seite |
|---|--------------|
| 1. Allgemeines | 3 |
| 1.1 Vermögensbegriff | 3 |
| 1.1.1 Abgrenzung Einkommen - Vermögen | 3 |
| 1.1.2 Vermögen bleibt Vermögen | 3 |
| 1.1.3 Exkurs: Rückforderung von verschwiegenem Vermögen | 4 |
| 1.2 Zuordnung der Vermögenswerte | 4 |
| 1.3 Verwertbarkeit des Vermögens | 5 |
| 1.3.1 Tatsächliche Unverwertbarkeit | 5 |
| 1.3.2 Rechtliche Unverwertbarkeit | 6 |
| 1.3.3 Keine sofortige Verwertbarkeit möglich | 6 |
| 2 Freibeträge | 6 |
| 2.1 Allgemeines | 6 |
| 2.2 Grundfreibetrag Volljährige § 12 Abs. 2 Nr. 1 SGB II | 6 |
| 2.3 Grundfreibetrag Minderjährige § 12 Abs. 2 Nr. 1 a SGB II | 7 |
| 2.4 Freibetrag für nach Bundesrecht geförderte Altersvorsorge, § 12 Abs. 2 Nr. 2 SGB II | 7 |
| 2.5 Freibetrag für sonstige geldwerte Altersvorsorgeansprüche, § 12 Abs. 2 Nr. 3 SGB II | 8 |
| 2.6 Anschaffungsfreibetrag, § 12 Abs. 2 Nr. 4 SGB II | 9 |
| 2.7 Fiktiver Vermögensverbrauch | 9 |
| 3. Nicht zu berücksichtigendes Vermögen, § 12 Abs. 3 SGB II I | 9 |
| 3.1 angemessener Hausrat, 12 Abs. 3 Nr. 1 SGB II | 10 |
| 3.2 angemessenes Kraftfahrzeug gem. § 12 Abs. 3 Nr. 2 SGB II | 10 |
| 3.3 Altersvorsorgevermögen bei Befreiung von der Versicherungspflicht, § 12 Abs. 3 Nr. 3 | 10 |
| 3.4 Selbst genutzte(s) angemessene(s) Wohneigentum, § 12 Abs. 3 Nr. 4 | 10 |

| | | |
|------------|--|-----------|
| 3.4.1 | Selbstgenutzt | 10 |
| 3.4.2 | Angemessenheit – Wohnfläche | 10 |
| 3.4.2.1 | Gesamtwohnfläche | 11 |
| 3.4.2.2 | Immobilien im Mit-/Gesamthandseigentum mehrerer Personen | 11 |
| 3.4.3 | Angemessenheit - Grundstücksfläche | 12 |
| 3.4.4 | Wertermittlung | 12 |
| 3.4.5 | Verfahren bei Unangemessenheit | 13 |
| 3.4.5.1 | Leistungsgewährung als Darlehen | 13 |
| 3.4.5.2 | Dingliche Sicherung | 14 |
| 3.4.5.3 | Verwertungsverlangen | 14 |
| 3.4.5.4 | Unterlassene Verwertungsbemühungen | 15 |
| 3.5 | Vermögen zur Beschaffung oder Erhaltung einer Immobilie für Wohnzwecke von Menschen mit Behinderung oder pflegebedürftigen Menschen, § 12 Abs. 3 Nr. 5 SGB II | 15 |
| 3.6 | Unwirtschaftlichkeit der Verwertung/Härtefallregelung, § 12 Abs. 3 Nr. 6 SGB II | 16 |
| 3.6.1 | Offensichtliche Unwirtschaftlichkeit (1.Alt) | 16 |
| 3.6.2 | Besondere Härte (2. Alt) | 16 |
| 3.7 | Betriebsvermögen, § 7 Abs. 1 ALG II- VO | 17 |
| 4. | Verkehrswert | 17 |
| 5. | Zeitpunkt/ Verfahren | 17 |

1. Allgemeines

Im Rahmen der Prüfung eines SGB II- Leistungsanspruchs ist festzustellen, ob ein bestimmter Gegenstand Vermögen darstellt, ob dieser zum Vermögen der/des¹ Betroffenen gehört und ob dieser verwertbar ist. Weiter ist zu ermitteln, ob die Verwertung verlangt werden kann.

1.1. Vermögensbegriff

Definition: Vermögen im Sinne des § 12 Abs. 1 SGB II ist die Gesamtheit der in Geld messbaren verwertbaren Güter einer Person.

Beispiel: Geld und Geldeswerte, bewegliche (Schmuck, Möbel) und unbewegliche (Immobilien, Grundstücke) Sachen, Ansprüche (Zugewinnausgleich), Pflichtteilsansprüche, verbrieft und nicht verbrieft Forderungen, Rechte (aus Grundschulden, Nießbrauchrechten) und Geldleistungen in Form von Rückkaufswerten (z.B. aus Versicherungen).

Für den Vermögensbegriff kommt es grundsätzlich auf den Bestand der tatsächlich vorhandenen Aktiva an. Eine Verrechnung mit Schulden kommt nicht in Betracht. Das gilt auch dann, wenn die Verbindlichkeiten bereits fällig sind.

Ausnahme: Nur unmittelbar auf dem Vermögensgegenstand lastende Verbindlichkeiten (z.B. eine Grundschuld auf einem Hausgrundstück) sind nach der Rechtsprechung des BSG bei der Feststellung von Vermögen zu berücksichtigen, da der Vermögensgegenstand in diesen Fällen nicht ohne Abzüge veräußert werden kann (BSG- Urteil vom 20.02.2014 - B 14 AS 10/13 R).

Eine Berücksichtigung von „fiktivem Vermögen“ sieht das SGB II nicht vor. Wenn das Vermögen vor Eintritt der Hilfebedürftigkeit verschleudert oder verschenkt wurde, kommt eine Prüfung von Sanktion, Ersatzanspruch oder Schenkungsrückforderung in Betracht.

1.1.1. Abgrenzung Einkommen - Vermögen

Einkommen ist all das, was jemand nach Antragstellung und während des Bezuges von Sozialleistungen wertmäßig dazu erhält, und Vermögen ist das, was jemand bereits vor Antragstellung besitzt bzw. mit in den Bezug bringt (modifizierte Zuflusstheorie).

Dies gilt auch für (Raten-)Zahlungen zum Ersatz von Wertgegenständen, die jemand vor Antragstellung bereits hatte. Denn der bloße Ersatz für etwas, was jemand bereits vor Leistungsbezug hatte, bewirkt keinen Zufluss und ist keine Einnahme, sondern, wie das Ersetzte, unmittelbar Vermögen (BSG Urteil vom 09.08.2011, B 14 AS 20/17 R).

Ausnahme: Durch die Gesetzesänderung zum 01.08.2016 wurde der Begriff „Geldeswert“ in § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II gestrichen, sodass Einnahmen in Geldeswert (z.B. im laufenden Leistungsbezug geerbte Immobilie) künftig nicht mehr als Einnahme, sondern ab dem Folgemonat des Zuflusses als Vermögen zu berücksichtigen sind.

1.1.2. Vermögen bleibt Vermögen

Bei Auszahlung einer Lebensversicherung nach Rückkauf oder Fälligkeit im laufenden Leistungsbezug ist der Auszahlungsbetrag weiter als Vermögen einzustufen und nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Der in der Versicherung angesparte Betrag war bereits vor der Auszahlung im laufenden Bezug als (geschütztes) Vermögen vorhanden, ist also durch die Auszahlung nicht neu hinzugekommen. Der Geldeingang bleibt Vermögen und ist genau wie die Lebensversicherung zu behandeln; es ändert sich lediglich die Form des Vermögens (Vermögensumwandlung). Zur Anrechnung siehe Beispiel zum Exkurs unter 2.5

¹ Die im weiteren Verlauf dieses Leitfadenkapitels gemachten Angaben beziehen sich auf alle Personen des weiblichen, männlichen und unbestimmten Geschlechts. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet, was keineswegs eine Diskriminierung darstellen soll; die fehlenden Formen werden gedanklich stets miteingeschlossen.

1.1.3. Exkurs: Rückforderung wegen verschwiegenem Vermögen

Beantragt eine Person Leistungen nach dem SGB II und gibt im Antrag z.B. ein oberhalb der Freibetragsgrenzen liegendes Sparvermögen nicht an, so hat der Leistungsträger die Möglichkeit, alle Bewilligungsbescheide aufzuheben und die gezahlten Leistungen für den gesamten Zeitraum, in dem das Vermögen verschwiegen wurde, zurückzufordern.

Tatsächlich vorhandenes Vermögen ist – soweit es die Vermögensfreigrenze überschreitet – auch mehrfach mit leistungsausschließender Wirkung zu berücksichtigen. Der fiktive Eintritt der Hilfebedürftigkeit durch einen fiktiven berechneten Vermögensverbrauch kommt nicht in Betracht. Ein Hilfesuchender ist solange auf sein tatsächlich verfügbares Vermögen zu verweisen, bis dieses in einem zur Unterschreitung der Vermögensfreibetragsgrenzen führenden Umfang tatsächlich verbraucht ist (LSG Niedersachsen- Bremen, Urteil vom 03.04.2014, L 7 AS 827/12; LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 22.07.2011, L 12 AS 4994/10).

1.2. Zuordnung der Vermögenswerte

Zu berücksichtigen ist das Vermögen aller in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen.

Partner: Die Vermögenswerte der antragstellenden Person und des Partners sind ungeachtet der tatsächlichen Zuordnung der Vermögenswerte zu den Partnern zusammen zu betrachten, § 9 Abs. 2 Satz 1 SGB II, und in ihrem Wert zu addieren. Gleiches gilt für die Freibeträge. Abschließend ist das Gesamtvermögen den Gesamtfreibeträgen gegenüberzustellen.

Kinder: Einkommen und Vermögen von zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden unverheirateten Kindern dient allein der Sicherstellung des eigenen Lebensunterhalts und wird nicht auf den Bedarf anderer Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft angerechnet. Ein die Freibeträge übersteigender Betrag führt zum Ausschluss des Kindes aus der Bedarfsgemeinschaft wegen fehlender Hilfebedürftigkeit (§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II) und bleibt bei der Leistungsberechnung der Eltern unberücksichtigt.

(Verdeckte) Treuhand: Grundsätzlich ist der Kontoinhaber auch Eigentümer des Sparvermögens und muss sich dieses zurechnen lassen. Behauptet ein Leistungsberechtigter, dass ein Sparguthaben auf seinem Konto nicht ihm, sondern einem Dritten gehört und von ihm nur treuhänderisch verwaltet wird, ist zu prüfen, ob es sich um ein echtes Treuhandverhältnis handelt. Wird die Kontoführung für einen anderen z.B. auch gegenüber der Bank nicht offengelegt, handelt es sich um ein verdecktes Treuhandverhältnis.

Um Missbrauch zu Lasten der Leistungsträger zu verhindern, ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) bei der Prüfung, ob ein Treuhandverhältnis tatsächlich besteht, ein strenger Maßstab anzulegen. Das Handeln des Treuhänders im fremden Interesse muss eindeutig erkennbar sein. Und gerade bei Verträgen zwischen nahen Angehörigen muss der Vertrag und seine tatsächliche Durchführung in wesentlichen Punkten einem Fremdvergleich (Vertrag zwischen Fremden) standhalten (*BSG Urteil vom 24.05.2006, B 11a AL 7/05 R*).

Das Treugut ist nicht als zum Vermögen des Kontoinhabers anzusehen, wenn

- Treugeber und Treuhänder hinsichtlich des Treuguts nachweislich einen Treuhandvertrag geschlossen haben,
- die Beweggründe für die Treuhandkonstruktion nachvollziehbar sind,
- das Treugut nachweislich vom Treugeber stammt und
- Transaktionen, Zahlungsströme, Kontobewegungen u.ä. lückenlos belegbar sind.

Die Beweislast der Rechtsinhaberschaft des Dritten obliegt dem Leistungsberechtigten.

1.3. Verwertbarkeit des Vermögens

Verwertbarkeit ist gegeben, wenn das Vermögen wirtschaftlich nutzbar gemacht werden kann. Das ist der Fall, wenn es durch Verbrauch, Übertragung, Beleihung oder auf andere Weise zur Deckung des Bedarfs verwendet werden kann.

Beispiel: Bebaute/ unbebaute Grundstücke werden vorrangig durch Verkauf oder Beleihung verwertet; bei landwirtschaftlichen Nutzflächen kommt als Verwertung ggf. auch eine Verpachtung in Betracht; Forderungen oder dingliche Rechte werden in der Regel durch Abtretung oder Verkauf verwertet; Wertpapiere, die auf längere Zeit festgelegt sind, können durch Beleihung verwertet werden.

Die Art der Verwertung wird grds. vom Vermögensinhaber bestimmt. Aus der Selbsthilfepflichtung (§ 2 SGB II) folgt aber, dass das Vermögen wirtschaftlich möglichst gewinnbringend zu verwerten ist, sodass regelmäßig zu fordern ist, dass der Leistungsberechtigte die Verwertungsart wählt, die den höchsten Ertrag bietet.

Beispiel: Erst wenn festgestellt wurde, dass Verkauf und/oder Beleihung einer Immobilie nicht möglich sind, ist das Vermögen durch Vermietung oder Verpachtung zu nutzen, um über das daraus erzielte Einkommen die Hilfebedürftigkeit zu beseitigen/verhindern.

1.3.1. Tatsächliche Unverwertbarkeit

Ein tatsächlicher Ausschluss der Verwertbarkeit liegt vor, wenn auf Grund der tatsächlichen Lage ein Vermögensgegenstand nicht zu Geld gemacht werden kann.

Beispiel: Wertpapier, das zeitweilig nicht gehandelt wird; Vermögensgegenstände, für die in absehbarer Zeit kein Käufer zu finden ist.

Nießbrauch/Wohnrecht: Aus dem Umstand, dass ein Hausgrundstück mit einem Nießbrauch und/oder Wohnrecht belastet ist, kann keine generelle Unverwertbarkeit des Vermögens geschlossen werden. Vielmehr ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob es eine Verwertungs-möglichkeit gibt. Die Verwertbarkeit des Grundstücks kann durch Nachfragen bei örtlichen Immobilienmaklern hinsichtlich der Verkaufschancen bzw. bei Kreditinstituten hinsichtlich der Möglichkeiten einer Beleihung überprüft werden (*BSG Urteil vom 12.07.2012, B 14 AS 158/11 R*).

Das Hausgrundstück ist nur dann als Vermögen zu berücksichtigen, wenn eine Verwertung absehbar ist. Eine Verwertung ist nicht absehbar, wenn sie vom Tod einer bestimmten Person abhängig ist. Dann handelt es sich um tatsächlich nicht verwertbares Vermögen und Leistungen sind als Zuschuss zu gewähren. Tritt hingegen die zukünftige Verwertbarkeit sicher ein, z. B. bei datumsmäßiger Befristung des Nießbrauchs, ist die Vermögensverwertung absehbar; SGB II-Leistungen sind dann gem. § 24 Abs. 5 SGB II als Darlehen zu zahlen (*BSG Urteil vom 6.12.2007, B 14/7b AS 46/06 R*).

Erbengemeinschaft: Hier hat das BSG (*Urteil vom 27.01.2009, B 14 AS 42/07 R*) ausgeführt, dass zum vorrangig einzusetzenden Vermögen der Anspruch auf Auseinandersetzung und der damit verbundene Anspruch auf einen Anteil am Auseinandersetzungsguthaben gehört, ebenso der Miteigentumsanteil am Grundstück und der Anteil am Nachlass. Voraussetzung ist aber, dass der Miteigentumsanteil auch verwertet werden kann. Als Verwertungsmöglichkeit ist vorrangig zu prüfen, ob eine einvernehmliche Auflösung der Erbengemeinschaft verlangt worden ist. Hat der SGB II- Antragsteller den Auseinandersetzungsanspruch nicht ernstlich geltend gemacht, kommt ein tatsächliches Verwertungshindernis nicht in Betracht. Dies gilt auch, wenn die Auseinandersetzung aufgrund familiärer Rücksichtnahme nicht geltend gemacht wurde. Die Beweislast, dass der Auseinandersetzungsanspruch überhaupt geltend gemacht wurde, liegt beim Leistungsberechtigten.

1.3.2. Rechtliche Unverwertbarkeit

Dem gegenüber liegt ein rechtlicher Verwertungsausschluss vor, wenn der Inhaber des Vermögensgegenstandes in seiner Verfügungsbefugnis beschränkt ist; ist nur ein Teil des Vermögensgegenstandes nicht zu verwerten, ist der übrige Teil als Vermögen zu berücksichtigen.

Beispiel: Bei der Abtretung eines Bausparvertrages (z. B. zur Sicherung eines Darlehens) werden sämtliche Rechte und Ansprüche aus diesem Vertrag auf das Kreditinstitut übertragen. Somit kann der Inhaber des Bausparvertrages den Vertrag weder durch Kündigung noch durch anderweitige Beleihung verwerten.

Beispiel: Wird im notariellen Übergabevertrag vereinbart, dass Verwertung, Verkauf, Belastung, Beleihung usw. einer Immobilie nur mit Zustimmung der Übergeber (Alteigentümer) möglich sind, stellt dies regelmäßig eine Verfügungsbeschränkung für den Übernehmer (Neueigentümer) dar. Bei Zuwiderhandeln des Übernehmers kann der Übergeber – je nach vertraglicher Ausgestaltung – z.B. die Rückabwicklung des Kaufvertrages verlangen. Erhält der Übernehmer vom Übergeber keine Zustimmung für die Verwertung, ist die Immobilie nicht als verwertbares Vermögen anzusehen.

Beispiel: Die Verwertbarkeit ist ebenfalls ausgeschlossen für Ansprüche aus einer betrieblichen Altersversorgung in Form einer Direktversicherung (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 3 BetrAVG) und für persönliche Leibrenten (sog. Rürup-Renten). Aus dem zu Grunde liegenden Vertrag muss sich ergeben, dass der Anspruch aus der Leibrente nicht vererblich, übertragbar, beleihbar, veräußerbar oder kapitalisierbar ist und kein Anspruch auf Auszahlung besteht, vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 2b) EStG.

Weitere Beispiele: Zwangsvollstreckung bei Pfändung, Grundstücksbeschlagnahme, Insolvenz, Veräußerungsverbot.

1.3.3. Keine sofortige Verwertbarkeit möglich

Ist der Zugriff auf berücksichtigungsfähige Vermögenswerte zwar grundsätzlich, aber nicht sofort möglich, sind Leistungen als Darlehen zu erbringen, vgl. § 24 Abs. 5 SGB II.

Für eine lediglich darlehensweise Bewilligung ist es nicht ausreichend, dass dem Leistungsberechtigten Vermögen zusteht, wenn bis auf Weiteres nicht absehbar ist, ob ein wirtschaftlicher Nutzen aus dem Vermögen gezogen werden kann. Die Beurteilung, ob, wann und welche Verwertungsmöglichkeiten bestehen, hat anhand einer Prognose für den anstehenden Bewilligungszeitraum zu erfolgen. Nach Ablauf des jeweiligen Bewilligungszeitraums ist bei fortlaufendem Leistungsbezug erneut und ohne Bindung an die vorangegangene Einschätzung zu prüfen, wie die Verwertungsmöglichkeiten für einen weiteren Bewilligungszeitraum zu beurteilen sind.

2. Freibeträge, § 12 Abs. 2 SGB II

2.1. Allgemeines

Die Freibeträge in § 12 Abs. 2 SGB II sind grds. zweckgebunden. Eine **Ausnahme** stellt nur der Grundfreibetrag des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB II dar.

2.2. Grundfreibetrag Volljährige § 12 Abs. 2 Nr. 1 SGB II

Jedem volljährigen Leistungsberechtigten und dessen Partner steht ein Grundfreibetrag in Höhe von 150,- € je vollendetem Lebensjahr zu. Der Mindestbetrag beträgt 3.100,- €, der Höchstbetrag ergibt sich aus § 12 Abs. 2 Satz 2 SGB II:

| Geburtsdatum | Obergrenze Grundfreibetrag gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 SGB II |
|---------------------|---|
| vor dem 01.01.1958 | 9.750,- € |
| nach dem 31.12.1957 | 9.900,- € |
| nach dem 31.12.1963 | 10.050,- € |

Grundsätzlich ist das Vermögen für jeden Leistungsberechtigten gesondert zu betrachten. Die Grundfreibeträge für einen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und dessen Partner werden aber addiert und dem gemeinsamen vorhandenen Vermögen gegenübergestellt, unabhängig davon, wer von beiden Inhaber des Vermögens ist (siehe auch 1.2).

Die Grundfreibeträge sind nicht zweckgebunden und können für jede Art von Vermögen eingesetzt werden; auch dann, wenn der Höchstbetrag für andere Privilegierungstatbestände überschritten ist.

Beispiel: Ein Leistungsberechtigter besitzt einen Pkw mit einem Wert von 11.500,- €. Der angemessenen Wert für ein Kfz beträgt aber nur 7.500,- €. Der übersteigende Betrag von 4.000,-€ wird dem sonstigen Vermögen zugerechnet und kann über den Grundfreibetrag – soweit dieser nicht bereits anderweitig verbraucht wurde – geschützt werden.

Beispiel: Der Rückkaufswert einer Lebensversicherung beträgt 40.000,-€; der Freibetrag nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 SGB II beträgt 37.500,- €. Der übersteigende Betrag von 2.500,- € wird dem sonstigen Vermögen zugerechnet und kann über den Grundfreibetrag geschützt werden.

2.3. Grundfreibetrag Minderjährige § 12 Abs. 2 Nr. 1 a SGB II

Für Minderjährige beläuft sich der Grundfreibetrag auf 3.100,- €.

Dieser Freibetrag kann nur beansprucht werden, wenn das vorhandene Vermögen dem Kind zuzuordnen ist. Denn das Kind hat zunächst eigenes Vermögen zur Deckung des Lebensunterhalts einzusetzen, bevor es nach dessen Verbrauch zur Bedarfsgemeinschaft zählt. Zudem ist eine Übertragung nicht ausgeschöpfter Freibeträge der Kinder auf das Vermögen der Eltern bzw. nicht ausgeschöpfter Freibeträge der Eltern auf das Vermögen der Kinder ausgeschlossen.

Ausnahme: Der den Kindern zustehende Anschaffungsfreibetrag nach Nr. 4 kann auf die Eltern übertragen werden.

2.4. Freibetrag für nach Bundesrecht geförderte Altersvorsorge, § 12 Abs. 2 Nr. 2 SGB II

Ein als Altersvorsorge durch das Altersvermögensgesetz gefördertes Vermögen („Riester“-Anlageformen) ist durch diesen Freibetrag eigenständig privilegiert.

Geschützt sind die geförderten Altersvorsorgeaufwendungen (Eigenbeiträge und Grund-/Kinderzulagen) sowie die Erträge (z.B. Zinsen) hieraus „in Höhe des nach Bundesrecht ausdrücklich geförderten Vermögens“, vgl. § 12 Abs. 2 Nr. 2 SGB II SGB II. Die zu berücksichtigenden Höchstbeträge ergeben sich aus § 10a Einkommenssteuergesetz (EStG):

| Jahr | Höchsteigenbeitrag/Jahr |
|-----------|-------------------------|
| 2002/2003 | 525 € |
| 2004/2005 | 1.050 € |
| 2006/2007 | 1.575 € |
| 2008 | 2.100 € |

Nachweis: jährliche Bescheinigung des Anbieters zum Stand des Altersvorsorgevermögens.

Die Privilegierung des § 12 Abs. 2 Nr. 2 SGB II gilt nur, soweit der Inhaber das Altersvorsorgevermögen nicht vorzeitig verwendet. Bei einer vorzeitigen Kündigung findet mit der Auszahlung des angesparten Betrages eine Vermögensumwandlung von privilegiertem zu nicht privilegiertem Vermögen statt; in diesem Fall kann der ausgezahlte Betrag nur über die Grund- und Anschaffungsfreibeträge nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 4 SGB II geschützt werden.

2.5. Freibetrag für sonstige geldwerte Altersvorsorgeansprüche, § 12 Abs. 2 Nr. 3 SGB II

Ein weiterer Freibetrag von 750,00 EUR je vollendetem Lebensjahr wird über diese Norm für geldwerte Ansprüche, die der Altersvorsorge dienen, gewährt, wenn ein Verwertungsausschluss vorliegt.

Die Form der Altersvorsorge dienenden geldwerten Ansprüche ist frei wählbar, gängige Anlageform ist die Kapitallebensversicherung, umfasst sind aber auch Sparbriefe oder Fondsguthaben. Voraussetzung für die Gewährung des Freibetrages ist der vertraglich vereinbarte unwiderrufliche Verwertungsausschluss vor Eintritt in den Ruhestand, der insbesondere Rückkauf, Kündigung und Beleihung ausschließt. Eine diesbezügliche Vereinbarung, die bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres gilt, wird hierbei als ausreichend erachtet.

Der Verwertungsausschluss kann jederzeit, auch nach SGB II- Antragstellung, vereinbart werden. Ein nachträglich vereinbarter Verwertungsausschluss ist leistungrechtlich nur für die Zukunft beachtlich und wirkt nicht auf den Zeitpunkt der Antragstellung zurück; eine zivilrechtlich zwischen Antragsteller und Versicherungsunternehmen vereinbarte Rückwirkung des Verwertungsausschlusses hat sozialrechtlich keine Bedeutung (BSG- Urteil vom 12.10.2017, B 4 AS 19/16 R).

Beratungspflicht: Das BSG (Urteil vom 31.10.2007, B 14/11b AS 63/06 R) sieht im Rahmen der Aufklärungs- und Hinweispflichten eine Verpflichtung auf Seite der Leistungssachbearbeitung, Antragsteller auf die Möglichkeit eines Verwertungsausschlusses für vorhandene Versicherungsverträge etc. hinzuweisen.

Für jedes vollendete Lebensjahr eines erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und dessen Partner können 750,- € pro Lebensjahr als Schonvermögen von der Verwertung ausgeschlossen werden. Der Vermögensschutz über den Verwertungsausschluss ist jedoch betragsmäßig begrenzt, § 12 Abs. 2 Satz 2 SGB II:

| Geburtsdatum | Maximaler Freibetrag |
|---------------------|----------------------|
| vor dem 01.01.1958 | 48.750,- € |
| nach dem 31.12.1957 | 49.500,- € |
| nach dem 31.12.1963 | 50.250,- € |

Der in der Vorschrift genannte maximale Freibetrag bezieht sich auf eine Person; lebt ein Leistungsberechtigter mit einem Partner zusammen, steht beiden ein ihrem Alter entsprechender Altersvorsorgefreibetrag zu. Die Altersvorsorgefreibeträge beider Partner sind in solchen Fällen zu addieren und dem insgesamt vorhandenen, zur Altersvorsorge bestimmten und von der Verwertung ausgeschlossenen Vermögen gegenüber zu stellen.

Übersteigt der Wert eines der Altersvorsorge dienenden Versicherungsvertrages (auch unter Ausschöpfung des Grundfreibetrages) die Grenze der Privilegierung, so stellt der übersteigende Betrag verwertbares Vermögen dar, das vom Leistungsberechtigten zur Sicherung seines Lebensunterhaltes einzusetzen ist. Der übersteigende Wert eines Versicherungsvertrages kann durch einen Teilrückkauf oder eine Beleihung in entsprechender Höhe verwertet werden.

Nachweise: Bescheinigung über aktuellen Rückkaufswert und Überschussbeteiligung; Summe der bisher gezahlten Beiträge; Vereinbarung zu ggf. möglicher (Teil-) Kündigung, Abtretung etc.

Exkurs: Auszahlung einer Lebensversicherung

Werden mit dem Eintritt in den Ruhestand die Leistungen aus der Versicherung ausgezahlt, sind diese als Vermögen für den Lebensunterhalt einzusetzen. Der bisher über § 12 Abs. 2 Nr. 3 SGB II geschützte Auszahlungsbetrag ist - nach Abzug möglicher Freibeträge - monatlich um 1/180 (180 Monate = 15 Jahre weitere durchschnittliche Lebenserwartung) zu mindern und bei der Leistungsberechnung als monatlich verwertbarer Vermögensbetrag zu berücksichtigen.

Beispiel: Der Auszahlungsbetrag beträgt 20.000,- €. Nach Abzug der noch vollständig zur Verfügung stehenden Grund-/Anschaffungsfreibeträge (9.000,- € plus 750,- €) verbleiben 10.250,- €. Von diesem Betrag sind 56,90 €/Monat (10.250 : 180) für den Lebensunterhalt einsetzen.

2.6. Anschaffungsfreibetrag, § 12 Abs. 2 Nr. 4 SGB II

Für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Leistungsberechtigten ist ein Freibetrag für notwendige Anschaffungen in Höhe von 750,- € von den vorhandenen Vermögenswerten in Abzug zu bringen.

Im Gegensatz zu den Grundfreibeträgen ist dieser Anschaffungsfreibetrag für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft aufzuaddieren und darf wechselseitig für Vermögen eines oder mehrerer Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft übertragen werden.

Beispiel: Ein Ehepaar lebt mit den 2 Kindern in einer Bedarfsgemeinschaft. Die Kinder verfügen über kein eigenes Vermögen, die Mutter ebenfalls nicht, der Vater hat ein Sparguthaben. Die den Kindern zustehenden Grundfreibeträge in Höhe von je 3.100,- € dürfen nicht zugunsten des Vaters zu seinem Grundfreibetrag hinzugerechnet werden. Die Anschaffungsfreibeträge von 750,- € pro Person in der Bedarfsgemeinschaft dagegen werden aufaddiert und können mit insgesamt 3.000,- € – sowie den übrigen Freibeträgen – dem Sparguthaben gegenübergestellt werden.

2.7. Fiktiver Vermögensverbrauch

Solange vorhandenes und nach Abzug der Freibeträge zu berücksichtigendes Vermögen vorliegt und den monatlichen Bedarf übersteigt, besteht keine Hilfebedürftigkeit. Das vorhandene Vermögen darf einem Antragsteller demnach Monat für Monat erneut entgegengehalten werden, unabhängig davon, ob der Wert des Vermögens zur Deckung des Bedarfs für den gesamten Zeitraum ausgereicht hätte. Bedürftigkeit ist demnach solange ausgeschlossen, wie Vermögen vorhanden ist (LSG BaWü, Urteil vom 19.10.2017, L 7 SO 85/14).

3. Nicht zu berücksichtigendes Vermögen, § 12 Abs. 3 SGB II

Unter Absatz 3 fällt überwiegend Sachvermögen, soweit es als angemessen angesehen wird. Die Angemessenheit ist anhand von § 12 Abs. 3 Satz 2 SGB II zu bestimmen, wobei die aktuelle Lebenssituation des Bezugs einer staatlichen Fürsorgeleistung und nicht der vorherige Lebenszuschnitt maßgebend ist. Übersteigt der Wert eines nach Absatz 3 geschützten Vermögens diese Angemessenheitsgrenzen, muss es nur dann eingesetzt werden, wenn der Wert zusammen mit den Freibetragsgrenzen nach § 12 Abs. 2 Nr.1 und Nr.4 SGB II (Grund- und Anschaffungsfreibetrag) nicht angemessen ist.

3.1. **Angemessener Hausrat, 12 Abs. 3 Nr. 1 SGB II**

Der Hausrat umfasst insbesondere die Möbel, die sonstige Wohnungseinrichtung (Bilder, Bücher, Fernseh- und Haushaltsgeräte) und die Haushaltswäsche. Tatsächlich ist der vorhandene Hausrat in der Regel angemessen und muss nicht weiter hinterfragt werden.

3.2. **Angemessenes Kraftfahrzeug gem. § 12 Abs. 3 Nr. 2 SGB II**

Nicht als Vermögen zu berücksichtigen ist ein angemessenes Kraftfahrzeug (z.B. Auto oder Motorrad) für jede erwerbsfähige Person in der Bedarfsgemeinschaft.

Laut BSG ist ein Pkw, dessen möglicher Verkaufserlös abzüglich ggf. noch bestehender Kreditverbindlichkeiten höher als 7.500,- € ist, ohne weitere Prüfung als unangemessen anzusehen ist. Übersteigt der Wert eines Pkw diese Grenze, ist der übersteigende Wert als Vermögen zu berücksichtigen, soweit dieser Teil nicht über die Grund-/Anschaffungs-freibeträge geschützt ist (Urteil vom 06.09.2007, Az. 14/7b AS 66/06 R).

Beispiel: Eine Leistungsberechtigte besitzt einen Pkw mit einem Wert von 11.500,-€. Der den angemessenen Betrag (7.500,- €) übersteigende Betrag von 4.000,-€ wird dem sonstigen Vermögen zugerechnet und kann über den Grundfreibetrag geschützt.

3.3. **Altersvorsorgevermögen bei Befreiung von der Versicherungspflicht, § 12 Abs. 3 Nr. 3 SGB II**

Ist die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person oder dessen Partner von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit (vgl. § 6 SGB VI) und wird nachgewiesen, dass bestimmte Sachen und Rechte der Altersvorsorge dienen, ist dieses Vermögen in angemessener Höhe nicht zu berücksichtigen.

Diese Regelung gilt nur für Personen, die grundsätzlich versicherungspflichtig wären, aber aufgrund einer Entscheidung des Rentenversicherungsträgers nicht der Versicherungspflicht unterliegen; sie gilt nicht für nach § 5 SGB VI versicherungsfreie Personen (z. B. Beamte, Richter u. a.).

Die Zweckbestimmung „Altersvorsorge“ muss subjektiv und objektiv vorliegen und nachgewiesen, zumindest glaubhaft gemacht werden. Ein Nachweis kann z. B. die Vorlage einer Versicherungspolice über eine kapitalbildende Lebensversicherung sein.

Die für die Altersvorsorge bestimmten Vermögensgegenstände dürfen nur einen angemessenen Umfang haben, der im Einzelfall zu ermitteln ist. Die Rechtsprechung des BSG knüpft dabei an die Höhe einer vergleichbaren Standardrente an.

3.4. **Selbst genutzte(s) angemessene(s) Wohneigentum, § 12 Abs. 3 Nr. 4 SGB II**

Zweck dieser Vorschrift ist nicht der Schutz einer Immobilie als Vermögensgegenstand, sondern der „Schutz der Wohnung zur Erfüllung des Grundbedürfnisses Wohnen und als räumlicher Lebensmittelpunkt“, geschützt wird der Wohnraum als „zentrales Element menschenwürdigen Daseins“ (BSG-Urteil vom 30.08.2017, B 14 AS 30/16 R). Mehrfamilienhäuser fallen nicht unter den Tatbestand des § 12 Abs. 3 Nr. 4 SGB II, da hierüber lediglich das „Familienheim“ eines Leistungsberechtigten bzw. seiner Bedarfsgemeinschaft geschützt werden soll (SG Hildesheim, Urteil vom 27.02.2019, S 36 AS 163/18).

3.4.1. **Selbstgenutzt**

Selbstgenutzt ist Wohneigentum, wenn dieses vom Leistungsberechtigten (und seinen Angehörigen) tatsächlich bewohnt wird. Es muss sich um den Hauptwohnsitz handeln.

3.4.2. **Angemessenheit - Wohnfläche**

Für die Beurteilung der Angemessenheit von Wohneigentum ist laut BSG (Urteil vom 07.11.2006, B 7b AS 2/05 R) als Hauptkriterium die Größe maßgeblich. Die angemessene Wohnfläche wird grundsätzlich wie folgt bemessen:

| Anzahl BG/HG- Mitglieder | Eigenheim | Eigentumswohnung |
|--------------------------|-------------------|--------------------|
| 1 - 2 Personen | 90 m ² | 80 m ² |
| 3 Personen | 110m ² | 100 m ² |
| 4 Personen | 130m ² | 120 m ² |
| jede weitere Person | 20 m ² | 20 m ² |

Die Zahl der zu berücksichtigenden Personen ist grds. anhand der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (§ 7 Abs. 3 SGB II) bzw. Haushaltsgemeinschaft (§ 9 Abs. 5 SGB II) zu bestimmen.

Die genannten Beträge dürfen jedoch nicht als quasi normative Größen angesehen werden. Es muss nach Ansicht des BSG Entscheidungsspielraum für außergewöhnliche, vom Regelfall abweichende Bedarfslagen im Einzelfall bestehen bleiben, der Anpassungen nach oben und nach unten hin erlaubt.

Beispiele: Bleiben Eltern nach Auszug der Kinder alleine im Eigenheim zurückbleiben, ist davon auszugehen, dass die Zahl der Wohnungsnutzer sich voraussichtlich nicht mehr ändern wird, sodass die Gewährung einer größeren Fläche nicht gerechtfertigt ist („Familienplanung“). Anders, wenn bei einem BG-/HG- Mitglied Pflegebedürftigkeit oder Behinderung besteht und ein entsprechender Mehrbedarf an Wohnfläche z.B. für einen Rollstuhl begründet wird („Besonderheiten der Bewohner“). Auch wenn voraussichtlich nur eine kurze Dauer des Leistungsbezuges zu erwarten ist, ist ein Abweichen von der Angemessenheitsgrenze möglich.

Unter Hinweis auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nach Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz (GG) kann ein Überschreiten der angemessenen Wohnfläche um nicht mehr als 10% im Einzelfall vertretbar sein (siehe ebenfalls *BSG- Urteil vom 07.11.2006, B 7b AS 2/05 R* und *BSG Urteil vom 18.09.2014, B 14 AS 58/13 R*).

3.4.2.1. Gesamtwohnfläche

Als Maßstab für die Wohnfläche ist grds. von der Gesamtwohnfläche auszugehen, nicht nur von der vom Leistungsberechtigten (und seiner Bedarfsgemeinschaft) genutzten Wohnfläche. Dies begründet sich dadurch, dass ein Eigentümer kraft seines Eigentums keinen rechtlichen Beschränkungen hinsichtlich der Nutzung und Verwertbarkeit unterliegt (vgl. BSG- Urteile vom 22.03.2012, B 4 AS 99/11 R, vom 12.07.2012, B 14 AS 158/11 R und vom 12.12.2013, B 14 AS 90/12 R). Ohne eine Teilung des Eigenheims ist ein Hausgrundstück in seiner Gesamtheit zu bewerten.

Beispiel: Der Leistungsberechtigte ist Alleineigentümer eines Einfamilienhauses mit einer Gesamtwohnfläche von 220m². Die Erdgeschosswohnung (115m²) nutzt er – bis auf ein unbewohnbares Zimmer (25m²) – selbst. Die Wohnung in der 1. Etage (105m²) wird von den Eltern bewohnt, die ein lebenslanges Wohnrecht haben. Für die Angemessenheitsprüfung ist allein auf die Gesamtwohnfläche von 220m² abzustellen; dass eine Etage von den Eltern bewohnt und ein Zimmer wegen Unbewohnbarkeit nicht vom Leistungsberechtigten genutzt wird, ist unbeachtlich; die Wohnfläche ist unangemessen.

3.4.2.2. Immobilien im Mit-/Gesamthandseigentum mehrerer Personen

Häufig stehen Immobilien nicht im Alleineigentum einer Person, sondern gehören Eheleuten (dann Miteigentum) oder mehreren Mitgliedern einer Erbengemeinschaft (dann Gesamthandseigentum) gemeinsam. Grundsätzlich stellen auch solche Mit-/ Gesamthandseigentumsteile Vermögen dar, welches – ggf. mit Einschränkungen - auch verwertbar ist.

Wohnt ein Antragsteller in einer Immobilie, die ihm nur zum Teil gehört, so ist anhand der im Folgenden genannten Voraussetzungen zu prüfen, ob Schonvermögen i.S.d. § 12 Abs. 3 Nr.4 SGB II vorliegt (BSG- Urteil vom 22.03.2012, B 4 AS 99/11 R Rn. 17; LSG NRW, Urteil vom 13.10.2014, L 20 SO 20/13).

Dies ist sowohl bei Mit- wie auch bei Gesamthandseigentum zu bejahen, wenn

- der Anteil der vom Antragsteller (und seiner BG) genutzten Wohnfläche angemessen i.S.d. § 12 SGB II ist (siehe 3.4.3) und
- die genutzte Wohnfläche seinem Eigentumsanteil an der Immobilie entspricht oder sogar größer ist (dann wird fremdes Eigentum mitgenutzt, dessen Verwertung durch den Leistungsträger ohnehin nicht gefordert werden kann).

Beispiel 1: Ein Hausgrundstück gehört einer aus 3 Personen bestehenden Erbengemeinschaft. Die gesamte Wohnfläche beträgt 150m², der Antragsteller bewohnt mit seiner Frau eine Wohnung im Haus mit einer Wohnfläche von 60m². Der Gesamthandseigentumsanteil des Antragstellers entspräche hier einer Fläche von 50m², er nutzt also über seinen Eigentumsanteil hinaus auch Eigentum der übrigen Erben. Hier ist von Schonvermögen auszugehen.

Beispiel 2: Ein Hausgrundstück gehört einer aus 3 Personen bestehenden Erbengemeinschaft. Die gesamte Wohnfläche beträgt 150m². Der Antragsteller bewohnt eine Wohneinheit mit einer Größe von 35m². Da sein Gesamthandseigentumsanteil 50m² entspricht, nutzt er einen anteiligen Vermögenswert, der einer Fläche von 15 m² entspricht, nicht. Dieser Vermögenswert stellt Vermögen dar, das zu verwerten ist. Mangels Schonvermögen muss eine Verwertungsaufforderung (bei Erbengemeinschaften würde eine Verwertung die Durchführung der Erbauseinandersetzung erfordern) erfolgen.

3.4.3. Angemessenheit – Grundstücksfläche

Die angemessene Grundstücksgröße beträgt im städtischen Bereich 500 m², im ländlichen Bereich 800 m². Hierbei handelt es sich um Anhaltspunkte, die überschritten werden können, wenn sich die Größe des betroffenen Hausgrundstücks im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten hält (BSG-Urteil vom 19.05.2009, B 8 SO 7/08 R, Rn.20).

Als städtischer Bereich wird unter Beachtung der Mietstufen aus § 8 WoGG nur die Stadt Göttingen und die Gemeinde Rosdorf festgelegt. Das übrige Landkreisgebiet wird als ländliches Gebiet betrachtet.

Wenn bereits die Wohnfläche die Angemessenheitsgrenze überschreitet, bedarf es keiner weiteren Prüfung, ob die Grundstücksfläche als angemessen anzusehen ist.

Sofern die Wohnfläche angemessen, jedoch die Grundstücksfläche unangemessen ist, ist lediglich die die Angemessenheit übersteigende Grundstücksfläche als mögliches zu verwertendes Vermögen zu berücksichtigen. Hierfür muss zunächst geprüft werden, ob für den Teil der Grundstücksfläche eine Verwertbarkeit gegeben ist. Eine Teilveräußerung ist in der Regel mit einer Teilungsgenehmigung (nach der NBauO) und einem anschließenden Verkauf rechtlich möglich.

Wenn bereits ein abtrennbarer Teil des Gebäudes/Grundstücks vorliegt, ist dieser als Vermögen zu berücksichtigen und die Verwertung des Teilstücks zu verlangen.

3.4.4. Wertermittlung

Der Wert des Grundstücks muss in den Fällen, in denen eine angemessene Wohnfläche mit einer durchschnittlichen Ausstattung vorliegt, nicht ermittelt werden.

Ist dagegen nicht von Angemessenheit auszugehen, wird der Immobilien-/Grundstückswert zunächst mit Hilfe des Grundstücksmarktberichts der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften ermittelt, der jährlich für den Landkreis Göttingen aktualisiert herausgegeben wird. Bei Grundstücken, die nicht im Gebiet des Landkreis Göttingen liegen, ist der jeweils vor Ort zuständige Gutachterausschuss zu ermitteln und im Wege der Amtshilfe um eine Wertermittlung zu bitten.

Soweit notwendig, ist in strittigen Einzelfällen ein Verkehrswertgutachten hinzuzuziehen.

Vom so ermittelten Grundstückswert sind Belastungen (z.B. Darlehen, Wohn-/Nießbrauchrechte) abzuziehen, die unmittelbar auf dem Grundstück lasten. Hierfür ist ein aktueller Grundbuchauszug erforderlich. Nur die dort eingetragenen Belastungen können wert-mindernd berücksichtigt werden.

Exkurs: Belastung durch Nießbrauch

Insbesondere innerhalb von Familien wird häufig im Wege der vorweggenommenen Erbfolge bei der Übertragung einer Immobilie ein Nießbrauchrecht zugunsten der Übergeber bestellt und ins Grundbuch eingetragen. Der Nießbrauchnehmer (Alteigentümer) verschafft dem Nießbrauchgeber (Neueigentümer) dadurch zwar das Eigentum an der Immobilie, behält sich aber zu seinen Lebzeiten den Nießbrauch - also das umfassende Recht zur Nutzungsziehung - vor. Das Nießbrauchrecht ist als Belastung des Grundstücks anzusehen und ist bei der Wertermittlung mindernd zu berücksichtigen (gleiches gilt u.a. für Wohnrechte).

Die Jahreswerte eines Nießbrauchrechts finden sich im Regelfall im notariellen Übergabevertrag, können anderenfalls aber auch berechnet werden. Der Wert des Nießbrauchrechts bemisst sich dabei nach dem Jahresmietwert der betreffenden Fläche, die mit der durchschnittlichen Lebenserwartung der Berechtigten (Sterbetafeln) multipliziert wird.

Sofern die Immobilie im Ergebnis wegen hoher Belastungen keinen Wert hat bzw. der Wert durch noch nicht genutzte Freibeträge nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 SGB II aufgefangen wird, handelt es sich – auch bei unangemessener Wohnfläche - um geschütztes Vermögen.

3.4.5. Verfahren bei Unangemessenheit

Ergibt sich aus der Prüfung, dass keine angemessene Größe von Immobilie und/oder Grundstück festzustellen war und dass sich ein die Freibeträge übersteigendes verwertbares Vermögen errechnet, ist eine darlehensweise Leistungsbewilligung samt dinglicher Absicherung des Darlehens und das Verlangen einer (anteiligen) Verwertung regelmäßige Konsequenz.

3.4.5.1. Leistungsgewährung als Darlehen

Ist festzustellen, dass die Freibeträge übersteigendes Vermögen vorhanden ist, dieses aber nicht sofort verwertbar ist (siehe 1.3.3), sind Leistungen als Darlehen zu gewähren (§ 24 Abs. 5 SGB II), eine Leistungsablehnung mit Verweis auf das vorhandene Immobilienvermögen ist nicht zulässig.

Neben der Absehbarkeit, dass ein wirtschaftlicher Nutzen aus dem Vermögen gezogen werden kann, muss für den anstehenden Bewilligungszeitraum im Vorhinein eine Prognose unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls gestellt werden, ob und welche Verwertungsmöglichkeiten bestehen, die geeignet sind, die Hilfebedürftigkeit zeitnah abzuwenden.

Nach Ablauf des jeweiligen Bewilligungszeitraums ist bei fortlaufendem Leistungsbezug erneut und ohne Bindung an die vorangegangene Einschätzung zu prüfen, wie die Verwertungsmöglichkeiten für einen weiteren Bewilligungszeitraum zu beurteilen sind.

Ergibt die Prognose, dass ein wirtschaftlicher Nutzen nicht zeitnah (regelmäßig innerhalb eines Bewilligungszeitraums) erreichbar ist, ist die Unverwertbarkeit festzustellen und Leistungen nicht (mehr) als Darlehen, sondern als Zuschuss zu gewähren.

Beispiel: Wenn zwischen Erben ein Streit über den Erbteil geführt wird und deshalb der Erbschein noch nicht ausgestellt werden konnte, ist eine Verwertungsmöglichkeit durch Verkauf in absehbarer Zeit nicht möglich. Dies gilt auch für den Anspruch auf Erbenaus-einandersetzung, der ohne Klärung der Frage, wer zu welchem Anteil geerbt hat, nicht zeitnah geltend gemacht werden kann. Ist unklar, wann der Streit beigelegt werden kann, ist eine Verwertung innerhalb eines Bewilligungszeitraums im Zweifelsfall nicht absehbar und Leistungen sind als Zuschuss zu erbringen.

Leistungen nach § 24 Absatz 5 sind nur so lange zu erbringen, wie das Vermögen unter Berücksichtigung der darlehensweise erbrachten Leistungen noch oberhalb der Freibeträge liegt. Danach liegt kein Anwendungsfall des § 24 Absatz 5 mehr vor und es ist auf Leistungen als Zuschuss umzustellen.

3.4.5.2. Dingliche Sicherung

Nach dem Wortlaut des § 24 Abs. 5 SGB II kann die Darlehensgewährung von einer dinglichen Sicherung (z.B. Grundschuld, Hypothek) abhängig gemacht werden. Dies stellt für den Antragsteller regelmäßig eine zumutbare, weil nur vorübergehende Belastung dar. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass ein Leistungsanspruch auf Zuschuss statt nur auf Darlehen bestand, erteilt der Leistungsträger seine Zustimmung zur Löschung der Absicherung.

Es liegt in der Hand des Antragstellers, durch sein Handeln die existenzsichernden Leistungen zu erhalten. Bei Nichtbestellung der verlangten dinglichen Sicherung werden (zunächst) keine Leistungen ausgezahlt.

Die Höhe der einzutragenden Sicherung bemisst sich an den Leistungen, die voraussichtlich im Bewilligungszeitraum erbracht werden müssen. Spätere Änderungen können ggf. im folgenden Bewilligungszeitraum beachtet werden.

Die Bestellung der dinglichen Sicherung erfolgt durch den Antragsteller bei einem Notar seiner Wahl. Für die Beurkundung beim Notar gilt die Kostenfreiheit nach § 64 SGB X.

Auch bei Miteigentum/Gesamthandseigentum kann eine dingliche Sicherung verlangt werden. Der Miteigentümer kann über seinen Anteil ohne Zustimmung des/der anderen Miteigentümer/s verfügen (§§ 1114, 1192 Abs. 1 BGB), die Eintragung lautet dann meist „nur lastend auf dem ½ Anteil von ...“ oder „nur lastend auf dem Anteil Abt. I Nr. 3.2“.

Bei Immobilienvermögen, das zum Zeitpunkt der Antragstellung im Gesamthands-eigentum einer ungeteilten Erbengemeinschaft steht, ist als Sicherungsmittel eine Erbteilsverpfändung zu wählen. Ein entsprechender Vertrag wird zwischen Gläubiger (Landkreis Göttingen) und Schuldner (Antragsteller) bei einem vom Antragsteller frei zu wählenden Notar unter Beachtung der Kostenfreiheit beurkundet.

3.4.5.3. Verwertungsverlangen

Als Verwertungsmöglichkeit bei Immobilien/Grundstücken kommen vorrangig Verkauf oder Beleihung in Betracht. Erst danach sind Vermietung oder Verpachtung zu prüfen. Der Leistungs-berechtigte kann grds. zwischen mehreren Verwertungsarten wählen. Es ist aber nicht Aufgabe des Leistungsträgers, dem Leistungsberechtigten konkrete Verwertungs-möglichkeiten aufzuzeigen und nachzuweisen (*BSG 16.05.2007, B 11b AS 37/06 R*).

Der Miteigentümer einer Immobilie kann nicht alleine über die gesamte Immobilie verfügen, d.h. er allein kann weder die gesamte Immobilie veräußern noch sie z.B. durch ein Darlehen belasten. Dies ist nur gemeinschaftlich, d.h. mit Zustimmung der übrigen Eigentümer möglich. Allerdings ist jeder Miteigentümer berechtigt, über seinen Anteil zu verfügen. Diese Anteile

können auch ohne die Zustimmung der übrigen Eigentümer verkauft oder mit Darlehen belastet werden, so dass eine Verwertung etwaiger anrechenbarer Vermögenswerte grundsätzlich möglich ist.

Beim Verwertungsverlangen ist aber zu beachten, dass die Veräußerung eines Immobilianteils auf dem „freien“ Immobilienmarkt in der Regel schwierig sein dürfte. Vorrangig kommt die Übernahme des Eigentumsanteils durch andere Miteigentümer, soweit bei diesen die wirtschaftlichen Möglichkeiten bestehen, in Betracht.

Inwieweit Banken bereit sind, auf einen Eigentumsanteil Darlehen zu gewähren, ist vom Antragsteller im Einzelfall zu erfragen und hängt insbesondere von der Größe des Anteils und der Vorbelastung ab.

Eine Vermietung /Verpachtung eines Immobilianteils wird ohne die Zustimmung der übrigen Eigentümer nur möglich sein, wenn jedem Miteigentümer aufgrund einer internen Vereinbarung der Eigentümer ein fest umrissener Teil der Immobilie zur freien Verfügung steht. Dies dürfte jedoch eher die Ausnahme sein.

3.4.5.4. Unterlassene Verwertungsbemühungen

Der Antragsteller hat auf Verlangen der Behörde regelmäßige Nachweise hinsichtlich seiner Verwertungsbemühungen vorzulegen (z.B. Inserate in Zeitung/Internet, Kontaktaufnahme mit Maklern, Gesprächsnachweise mit Banken usw.)

Kommt der Antragsteller den Nachweisanforderungen nicht nach oder macht er sogar deutlich, dass keine (weiteren) Verwertungsbemühungen unternommen werden, besteht für die darlehensweise Erbringung von Leistungen nach § 24 Abs. 5 SGB II zur Überbrückung der Wartezeit bis zur Verwertung grundsätzlich kein Raum mehr.

Ist die Sachbearbeitung den Beratungs- und Hinweispflichten nachgekommen und hat auf die erforderliche Verwertung hingewiesen, ggf. konkrete Verwertungsmöglichkeiten genannt, für die Verwertung Zeit eingeräumt und darlehensweise Leistungen erbracht, und wurde explizit dahingehend belehrt, dass ohne Nachweis von Verwertungsbemühungen weitere darlehensweise Leistungen ausscheiden, so können diese bei unterlassenen und auch künftig nicht beabsichtigten Verwertungsbemühungen abgelehnt werden (BSG-Urteil vom 24.05.2017, B 14 AS 16/16 R).

3.5. Vermögen zur Beschaffung oder Erhaltung einer Immobilie für Wohnzwecke **von Menschen mit Behinderungen oder pflegebedürftigen Menschen²**, § 12 Abs. 3 Nr. 5 SGB II

Vermögen, das zur Beschaffung (Erwerb oder Neubau, Aus- oder Anbau, Abschluss eines Erbbauvertrages, Erwerb eines Dauerwohnrechts) oder Erhaltung (Instandsetzen und Instandhalten sowie zweckdienliche Verbesserungen wie umweltgerechte Heizungsanlage oder Wärmeisolierung) eines Hausgrundstücks von angemessener Größe bestimmt ist, ist unter den Voraussetzungen geschützt, dass

- der Vermögensinhaber in zeitlicher Nähe zur Beantragung der SGB II- Leistungen die Anschaffung tätigen möchte **und**
- das zu erwerbende Hausgrundstück Menschen mit Behinderung oder pflegebedürftigen Menschen zu Wohnzwecken dient.

Die konkrete Absicht ist plausibel zu belegen. Als Nachweis kommen Baupläne, Finanzierungspläne/-zusagen, Verträge mit Baugesellschaften, Aufträge an Handwerker/ Architekten in Betracht.

² Änderung des § 12 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 („behinderter oder pflegebedürftiger Menschen“ ersetzt durch „von Menschen mit Behinderungen oder pflegebedürftigen Menschen“) durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger von Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Sozialhilfe (Teilhabebestärkungsgesetz) vom 2. Juni 2021. Durch das Teilhabebestärkungsgesetz erfolgte keine inhaltliche Änderung des § 12 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 SGB II.

Der Wohnzweck muss im Zusammenhang mit der Behinderung/ Pflegebedürftigkeit stehen. Die Wohnung muss nicht ausschließlich zu diesem Zweck bestimmt sein; es genügt, dass eine behinderte/ pflegebedürftige Person dort wohnen und betreut werden soll.

Der Zweck, Menschen mit Behinderungen oder pflegebedürftigen Menschen zu Wohnzwecken zu dienen, muss durch eine anderweitige Verwendung bzw. Verwertung des Vermögens gefährdet sein.

3.6. Unwirtschaftlichkeit der Verwertung/Härtefallregelung, § 12 Abs. 3 Nr. 6 SGB II

Gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 6 SGB II sind Sachen und Rechte nicht als Vermögen zu berücksichtigen, soweit ihre Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist oder für den Berechtigten eine besondere Härte darstellt.

3.6.1. Offensichtliche Unwirtschaftlichkeit (1. Alt)

Die Verwertung von Vermögensgegenständen ist offensichtlich unwirtschaftlich, wenn der zu erwartende Nettoerlös erheblich unter dem tatsächlichen Wert liegt („krasses Missverhältnis“, vgl. BSG-Urteil vom 22.03.2012, B 4 AS 99/11 R). Abzustellen ist auf eine wirtschaftliche Betrachtungsweise.

Anhaltspunkt für eine (noch) wirtschaftliche Verwertung sind die für Lebensversicherungen entwickelten Maßstäbe der Rechtsprechung (BSG Urteil vom 15.04.2008, B 14 AS 27/07 R).

So wurde bereits geurteilt, dass bei Verlustquoten von 48,2%, 42,7% und 26,9% das Missverhältnis zu groß ist (BSG- Urteile vom 06.09.2007, B 14/7b AS 66/06 R, Urteil vom 15.04.2008, B 14/7b AS 6/07 R), während Verlustquoten von 12,9%, 8,49 % und unter 10% als hinnehmbar angesehen wurden (u.a. B 14/7b AS 66/06 R, Urteil vom 15.04.2008).

Ob die Abweichung des Verkehrswertes (Rückkaufswert) vom Substanzwert (Summe der einbezahlten Beträge) als unwirtschaftlich einzustufen ist, ist in einer Einzelfallprüfung festzustellen.

Die Verwertung einer Immobilie ist offensichtlich unwirtschaftlich, wenn bei der Veräußerung wesentlich weniger als der zum Erwerb des Grundstücks (Kaufpreis, Grunderwerbssteuer, Notarkosten) und zur Erstellung des Hauses aufgewendete Gesamtbetrag erzielt werden kann. Gewisse Verluste wegen veränderter Marktpreise können als zumutbar angesehen werden, eine absolute Grenze lässt sich aber nicht ziehen (BSG- Urteil vom 16.05.2007, B 11b AS 36/06 R).

3.6.2. Besondere Härte (2. Alt)

Zur Annahme einer besonderen Härte müssen Umstände vorliegen, die dem Betroffenen ein deutlich größeres Opfer abverlangen als eine einfache Härte und erst recht als die mit der Vermögensverwertung stets verbundenen Einschnitte (BSG- Urteil vom 16.05.2007, B 11b AS 36/06 R). Ein Zwang zur Veräußerung der Familienwohnung stellt grds. eine erhebliche Belastung dar, die ist aber zwangsläufige Folge der gesetzlichen Regelung, die eine Veräußerung von unangemessenem Wohneigentum zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit als zumutbar ansieht und für sich genommen keine besondere Härte darstellt (BSG- Urteil vom 22.03.2012, B 4 AS 99/11 R).

Die besondere Härte kann sich sowohl aus den besonderen Lebensumständen als auch aus der Herkunft des Vermögens ergeben.

Beispiel: lediglich kurzzeitige Bedürftigkeit; Familien-/Erbstück; Vermögensrückstellung für Beerdigung; Ersparnisse für die Altersvorsorge, die trotz lückenhafter Rentenversicherung kurz vor dem Rentenalter eingesetzt werden müsste.

Beispiel: Aufgrund der Vermögensherkunft (Schmerzensgeld als Entschädigung für körperliche/seelische Schäden) würde die Verwertung für den Hilfebedürftigen eine besondere Härte

bedeuten. Von der Berücksichtigung ist abzusehen, soweit die leistungsberechtigte Person nachweist, dass das Vermögen (noch) aus einer Schmerzensgeldzahlung stammt. Diese Nachweispflicht ist insbesondere von Bedeutung, wenn der Zufluss der Schmerzensgeldzahlung weit in der Vergangenheit liegt (BSG-Urteil vom 15.04.2008, B 14/7b AS 6/07 R).

Beispiel: Die Verpflichtung zur Verwertung eines vom getrennten lebenden Ehepartner weiterhin genutzten Eigenheims oder einer Eigentumswohnung, das bis zur Trennung der Eheleute Schonvermögen im Sinne des § 12 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 SGB II war, stellt vor Ablauf des Trennungsjahres regelmäßig eine besondere Härte dar (LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 31.05.2018, Az.: L 13 AS 105/16).

Hier ist eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Nach familienrechtlichen Regelungen ist eine Scheidung grundsätzlich erst nach Ablauf eines Trennungsjahres möglich. Das Trennungsjahr soll die Ehegatten vor übereilten Scheidungsentschlüssen bewahren. Mit einer Verwertungspflicht würde der ausgezogene Ehegatte demgegenüber gezwungen, auf die Verwertung des Familienheimes, in dem der andere Ehepartner noch seinen Lebensmittelpunkt hat, hinzuwirken und damit vorschnell Fakten zu schaffen und der ehelichen Gemeinschaft noch vor Ablauf des Trennungsjahres die Grundlage zu entziehen.

3.7. **Betriebsvermögen, § 7 Abs. 1 ALG II- VO**

Außer dem in § 12 Abs. 3 SGB II genannten Vermögen sind Vermögensgegenstände nicht als Vermögen zu berücksichtigen, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind.

4. **Verkehrswert**

Die Berücksichtigung des Vermögens mit dem Verkehrswert bedeutet eine Berücksichtigung des Geldwertes, d.h. bei Sachen und Rechten dem auf dem Markt zu erzielenden Preis.

Beispiel: Bei einem Pkw gilt der Preis, den der private Verkäufer auf dem Kfz- Markt erzielen kann, nicht der Händlerverkaufspreis.

Bei kapitalbildenden Lebensversicherungen ist der aktuelle Rückkaufswert anzusetzen. Immobilien sind mit dem möglichen Verkaufswert abzüglich der Verwertungskosten und der auf dem Grundstück lastenden Schulden zu berücksichtigen.

5. **Zeitpunkt**

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bewertung des Vermögens ist der Zeitpunkt des Antrags auf Bewilligung bzw. erneute Bewilligung von SGB II- Leistungen, § 12 Abs. 4 SGB II.

Nach Satz 3 sind wesentliche Änderungen des Verkehrswertes zu berücksichtigen, wenn sie auf die Leistungen Auswirkung haben.

Freigegeben am/durch:
09.12.2020

gez.
Oberdieck

16.06.2021 redaktionelle Änderung (Küsters)